Leopoldina
Nationale Akademie
der Wissenschaften

Leopoldina · Postfach 11 05 43 · D- 06019 Halle

**Deutsche Akademie
der Naturforscher Leopoldina**

RAHMENVERTRAG

zwischen

Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V.
Nationale Akademie der Wissenschaften
Jägerberg 1, 06108 Halle

- im Folgenden „Leopoldina“ genannt-

und

…

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

Dieser Rahmenvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Leopoldina und Auftragnehmer. Er gilt für alle auszulösenden Aufträge über die im Folgenden beschriebenen Vertragsgegenstände. Darüber hinaus gelten die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“ der Leopoldina.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Auf der Basis der Ausschreibung Vergabe-Nr.: 2026_01_03_RV Gestaltung vom …. und seines Angebotes vom … verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Durchführung folgender Leistungen/zur Übernahme folgender Lieferung an die Geschäftsstellen der Leopoldina in Berlin und Halle/Saale:

Rahmenvertrag Gestaltung, Entwurf, Adaption, Reinzeichnung, Satz, Layout, Druckdatenhandling und die Erstellung Medienprodukten (Print & Digital) in vom Auftraggeber zu bestimmenden Format.

§ 2 ART UND UMFANG DER LEISTUNGEN

1. Die Leistung/Lieferung umfasst die Gestaltung und Medienproduktion (Print & Digital).
2. Die Bestellung der Leistungen/Lieferungen erfolgt durch die Dienststellen der Leopoldina in Halle/Saale.
3. Termine für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind jeweils im Einzelauftrag bestimmt, wobei auch sehr kurzfristige Auftragserteilungen möglich sind.
4. Die Anlieferung durch den Auftragnehmer erfolgt frei Verwendungsstelle. Mit Übergabe der Lieferung/Leistung erfolgt auch die Übergabe an die Leopoldina.
5. Der Auftragnehmer trägt das Transportrisiko, d. h. die Gefahr eines Verlustes bzw. einer Beschädigung der Leistung/Lieferung bis zur Übergabe an die Leopoldina.

ENTWURF

6. Die Kosten für Transport, Versandt und Lieferung, einschließlich der Kosten für Verpackung, Versicherung etc., gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
7. Eine Mindestbestellmenge ist nicht erforderlich.
8. Die Leopoldina stellt dem Auftragnehmer die für den Auftrag erforderlichen Daten, Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

§ 3 VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

1. Die Leopoldina holt vor Erteilung des jeweiligen Einzelauftrages einen Kostenvoranschlag ein, der dem Auftrag zugrunde gelegt wird.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen vertrags- und fachgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt zu den vereinbarten Terminen zu erbringen. Die jeweiligen Termine bestimmen sich nach den in den Einzelaufträgen gesondert festgelegten Leistungs- bzw. Lieferfristen.
3. Die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen müssen in Art und Güte dem branchenüblichen Standard entsprechen. Notwendige Überarbeitungen des Auftrages bei unveränderter Leistungsbeschreibung werden nicht zusätzlich vergütet.
4. Vor dem Ende der Vertragslaufzeit durch die Leopoldina ausgelöste Aufträge sind auch über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen des Vertrages zu erfüllen.
5. Der Auftragnehmer hat bei Vertragserfüllung die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Auftragserfüllung keinerlei Rechte Dritter verletzt werden. Werden Ansprüche aus der Verletzung von Rechten Dritter aufgrund der Auftragserfüllung gegenüber der Leopoldina geltend gemacht, stellt der Auftragnehmer diesen von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer etwa erforderlichen werdenden Rechtsverteidigung.
6. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen, steuerlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen bzw. Mitarbeitenden selbst verantwortlich.

§ 4 VERGÜTUNG

1. Für die Laufzeit von 24 Monaten gelten jeweils die vereinbarten Festpreise entsprechend der Leistungsbeschreibung bzw. Angebotskalkulation.
2. Rechtswirksame Erklärungen, die das Honorar betreffen, insbesondere zur Freigabe von Nachträgen, werden seitens der Auftraggeberin ausschließlich von der Abteilung Verwaltung abgegeben. Andere Abteilungen der Auftraggeberin sind zur Abgabe entsprechender Erklärungen nicht bevollmächtigt.
3. Fahrtkosten sowie etwaige Übernachtungskosten werden entsprechend den Maßgaben des Bundesreisekostengesetztes (BRKG) gegen Rechnung separat erstattet. Mit der Rechnung sind die Originalbelage einzureichen.

§ 5 STORNOKLAUSEL

1. Werden mit dem Auftragnehmer vereinbarte Leistungen vom Auftraggeber ab zwei Wochen vor dem vereinbarten Leistungsdatum abgesagt bzw. nicht in Anspruch genommen - ohne dass eine Stornierung aufgrund des Abs. 2 vorliegt -, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Stornogebühren in Höhe von 10% des Nettoauftragswertes zu erheben. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Betrag.
2. Erfolgt die Stornierung aufgrund von unvorhersehbaren und unbeherrschbaren Ereignissen, welche auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet

ENTWURF

werden können (z.B. Erdbeben, Pandemien/Seuchen, Überschwemmungen, Streiks), werden keine Stornogebühren erhoben. Ebenfalls erfolgt keine Kostenerstattung für Aufwendungen, die im Vertrauen auf die Erbringung oder den Erhalt der Leistung vorgenommen worden sind.

§ 6 PREISANPASSUNG

1. Jeder Vertragspartner kann eine Anpassung der Lohnkosten ausschließlich bei einer gesetzlichen oder einschlägigen tarifvertraglichen Änderung der Löhne und Gehälter des zur Vertragserfüllung eingesetzten des Personals verlangen. Eine Preisanpassung kann erstmals mit Wirkung zum Monatsersten des 25. Monats der Vertragslaufzeit verlangt werden. In dem Preisanpassungsverlangen ist anzugeben, in welchem Umfang sich die Lohnkosten ändern und welche Bedeutung die Kostenänderung für die Kostenkalkulation der Stundenverrechnungssätze hat. Der Auftragnehmer hat den Lohnkostenanteil der Stundenverrechnungssätze im Zweifel anhand einer Urkalkulation nachzuweisen. Die Preisanpassung bedarf der mindestens in Textform zu erteilenden Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die andere Vertragspartei darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Berechtigung des Preisanpassungsverlangens nicht nachvollziehbar belegt ist. Sofern die andere Vertragspartei der Anpassung zugestimmt hat, wirkt die Anpassung ab dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem das Preisanpassungsverlangen der anderen Vertragspartei zugegangen ist. Eine Anpassung ist nur für die Zukunft möglich. Eine rückwirkende Anpassung für bereits erbrachte Leistungen oder vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu erbringenden Leistungen ist ausgeschlossen. Die Preisanpassung gilt nicht vor Inkrafttreten der in Bezug genommen Änderung der gesetzlichen oder einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen für Löhne und Gehälter.
2. Weitere Preisanpassungen müssen anhand aktueller und anerkannter Indizes des Statistischen Bundesamtes oder vergleichbarer staatlicher Institutionen nachgewiesen werden. Eine entsprechende nachvollziehbare Berechnung mit Erläuterungen muss beigelegt werden.

§ 7 RECHNUNGSLEGUNG

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu für jeden Einzelauftrag gesondert und unter Angabe der Vertrags- oder Auftragsnummer und genauer Bezeichnung der Leistung eine Rechnung zu erstellen.
2. Über den jeweiligen Einzelauftrag hinaus erbrachte zusätzliche Leistungen werden durch die Leopoldina nur vergütet, wenn diese vor Erbringung der Leistung mit ihr abgesprochen und genehmigt wurden oder die Erbringung der Leistung dringend notwendig war.

§ 8 ZAHLUNGEN

1. Die Vergütung erfolgt nach Fälligkeit und Eingang einer prüffähigen Rechnung. Fälligkeit liegt vor bei vollständiger und vertragsgemäßer Leistungserbringung und – soweit nicht ausgeschlossen - erfolgter Abnahme durch die Leopoldina.
2. Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto. Zahlungen sind in EURO zu leisten.
3. Bei Überweisungen durch die Leopoldina gilt die Zahlung mit dem Tag der Absendung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut als geleistet.
4. Zahlungs- und Skontofristen beginnen entsprechend lit 1. mit Eingang der prüffähigen Rechnung und Fälligkeit.

ENTWURF

5. Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Leopoldina möglich.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle der Feststellung von Rechnungsfehlern zu Ungunsten der Leopoldina, Überzahlungen unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 9 VERZUG

1. Setzt die Leopoldina dem Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelauftrag berechtigt.
2. Gerät der Auftragnehmer mit seinen vertraglichen Verpflichtungen mehrfach in Verzug und ist der Leopoldina ein weiteres Festhalten am Rahmenvertrag nicht mehr zumutbar, kann diese den Rahmenvertrag außerordentlich kündigen.

§ 10 ABNAHME / GEWÄHRLEISTUNG

1. Eine Abnahme erfolgt, sofern die Abnahme nach Art und Beschaffenheit nicht ausgeschlossen ist.
2. Werden Mängel oder qualitative Abweichungen von der erteilten Einzelbeauftragung festgestellt, so sind diese dem Auftragnehmer genau zu beschreiben und ihm innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung oder Nachbesserung zu geben. Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen der Gewährleistung entstehenden Aufwendungen zu tragen; der Leopoldina entstehen keine zusätzlichen Kosten.
3. Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder Nachbesserung nicht innerhalb der von der Leopoldina gesetzten Frist aus oder ist die Nacherfüllung erneut mangelhaft, kann die Leopoldina entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadenersatz verlangen.

§ 11 VERTRAGSLAUFZEIT

1. Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner ab dem 01.01.2027 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2027. Er verlängert sich um 12 weitere Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Das Vertragsverhältnis endet jedoch spätestens zum 31.12.2032; eine Fortführung über dieses Datum ist ausgeschlossen.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder der Ablehnung eines solchen Antrags mangels Masse oder eine sonstige schwere Verfehlung, die die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers in Frage stellt.

§ 12 EIGENTUM, RECHTRÜBERTRAGUNG, URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

1. Alle Ergebnisse des Auftrages, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit für die Leopoldina erstellt, gehen in das Eigentum der Leopoldina über und dürfen nur mit deren Zustimmung verwendet werden. Die von der Leopoldina zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses jederzeit auf Verlangen und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert unverzüglich einschließlich etwa hergestellter Kopien an die Leopoldina zurückzugeben. Dem Auftragnehmer steht insofern kein Zurückbehaltungsrecht zu.
2. Der Auftragnehmer räumt der Leopoldina die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen

ENTWURF

ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der Auftragnehmer von diesen vertraglich das Nutzungsrecht im gleichen Umfang einräumen lassen. Der Auftragnehmer stellt die Leopoldina von evtl. Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung dieser Verpflichtung frei.

Sämtliche Nutzungsrechte sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

3. Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gem. § 9 gelten Absatz 1 und 2 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil des Auftrages.

§ 13 VERTRAULICHKEIT

1. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur vertraulichen Behandlung aller ihnen im Rahmen dieses Vertrages zugänglich werdenden Daten, Informationen und Unterlagen aus der Sphäre des jeweils anderen Vertragspartners. Dies schließt die Verpflichtung ein, darauf hinzuwirken, dass die mit der Vertragserfüllung beauftragten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und andere Dritte die landes-, bundes- und europarechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes beachten und die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Geschäfts und Betriebsinterna des Vertragspartners sowie personenbezogene Daten als Datengeheimnis wahren. Die Daten dürfen - unabhängig von ihrer Speicherungsart - ausschließlich im Rahmen der Vertragserfüllung verwandt werden. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Verwendung für eigene Zwecke ist nicht erlaubt.
2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Nach Vertragsbeendigung wird der Auftragnehmer auf Verlangen alle an ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ausgehändigten Arbeitsunterlagen und Datenträger sowie sämtliche davon angefertigte Kopien zurückgeben bzw. nachweispflichtig vernichten. Der Auftragnehmer wird dies durch geeignete vertragliche Vereinbarung mit dem Personenkreis sicherstellen.
3. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden im vollen Umfang, die dem Auftraggeber durch Verletzung der unter dieser Ziffer genannten vertraglichen Pflichten entstehen.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
2. Maßgeblich ist allein diese schriftliche Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Gleiches gilt für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt.
4. Erfüllungsort ist, sofern sich aus der Natur der Einzelaufträge nicht etwas anderes ergibt, Halle/Saale. Als Gerichtsstand wird Halle/Saale vereinbart.

ENTWURF

…….. ……

……. ……..

Leopoldina Auftragnehmer

Anlagen